

Aktenzeichen:

8 RV 847 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 24. Februar 1965

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am 21.
Januar 1965 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r und

Bundessozialrichter F r e i g a n g
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in
Essen vom 6. Mai 1964 aufgehoben. Die Sache wird
zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die-
ses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hatte als Soldat im Februar 1918 eine Augenverletzung erlitten. Auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (RVG), der Sozialversicherungs-Direktive (SVD) Nr. 27 (Bescheid vom 10. September 1948) und des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - (Umanerkennungsbescheid vom 20. Februar 1952) war als Schädigung, hervorgerufen durch militärischen Dienst, "Herabsetzung der Sehschärfe des rechten Auges, die der Blindheit gleichkommt", anerkannt und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. gewährt worden.

Gestützt auf das im Jahre 1959 beigezogene Krankenblatt des Kriegslazarets Douai vom Dezember 1916 und das augenärztliche Gutachten der Ärzte der Städtischen Augenklinik Essen vom 15. August 1960 (Dres. Sch. und B.) änderte das Versorgungsamt (VersorgA) durch den Berichtigungsbescheid vom 28. September 1960 den Bescheid vom 10. September 1948 und den Umanerkennungsbescheid vom 20. Februar 1952 insoweit ab, als der Körperschaden "Herabsetzung der Sehschärfe des rechten Auges, die der Blindheit gleichkomme", als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannt worden sei. Dieser Schaden sei nicht durch wehrdienstliche Einflüsse entstanden, sondern nur verschlimmert worden. Als Schädigungsfolgen blieben anerkannt: "Herabsetzung der Sehschärfe des rechten Auges, die der Blindheit gleichkommt", verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG. Durch den Verschlimmerungsanteil werde die Erwerbsfähigkeit nicht in einem zum Bezüge von Rente berechtigenden Grade von mindestens 25 v.H. herabgesetzt. Die Zahlung der Versorgungsbezüge wurde mit Ablauf des Monats Oktober 1960 eingestellt. Der Widerspruch blieb nach einer Stellungnahme des ärztlichen Beraters ergebnislos (Widerspruchsbescheid vom 18. November 1960).

-3-



- 3 -

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) von dem Oberarzt Dr. Sch..... in Ergänzung des Gutachtens vom 15. August 1960 die gutachtliche Stellungnahme vom 24. Oktober 1961 eingeholt und durch Urteil vom 8. Dezember 1961 die angefochtenen Verwaltungsbescheide aufgehoben.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und vorgetragen, die im ersten Weltkrieg erlittene Verletzung sei nicht die alleinige Ursache im versorgungsrechtlichen Sinne gewesen, weil schon vor der Verwundung die Sehschärfe des rechten Auges herabgesetzt und dadurch die Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. gemindert gewesen sei. Durch Urteil vom 6. Mai 1964 hat das Landessozialgericht (LSG) - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen - das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit mit ihr die Aufhebung des Teils des Berichtigungsbescheides vom 28. September 1960 begehrt worden war, durch den der Bescheid vom 10. September 1948 hinsichtlich der Anerkennung des Augenschadens als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung für die Zeit vom 1. April 1955 an berichtigt worden ist. In diesem Umfange sei die Berichtigung hinsichtlich der Entscheidung über die Zusammenhangsfrage mit Wirkung vom 1. April 1955 rechtmäßig. Denn schon im Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides sei die Anerkennung des Augenschadens als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen, weil allein eine Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung in Betracht komme. Anders verhalte es sich mit dem Umanerkennungsbescheid vom 20. Februar 1952. Dieser sei infolge der begrenzten Rückwirkung auf den 1. April 1955 durch das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zeitpunkt seines Erlasses nicht zweifelsfrei rechtlich unrichtig gewesen. Denn damals sei der Bescheid vom 10. September 1948 noch wirksam gewesen, und die Verwaltung habe nach § 85 BVG die auf Grund der SVD 27 verbindliche Entscheidung über die

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zusammenhangsfrage übernehmen müssen. Darüber hinaus sei die Rentenhöhe, festgesetzt nach einer MdE um 30 v.H., im Bescheid vom 10. September 1948 nicht zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen. Zwar sei Dr. Sch. in seinem Gutachten davon ausgegangen, daß im Jahre 1916 bereits ein Vorschaden auf dem rechten Auge in Höhe von 20 v.H. bestanden habe. Der Sachverständige habe aber die schon im Krankenblatt von Dezember 1916 geäußerte Möglichkeit einer Simulation nicht berücksichtigt. Aus den Krankenunterlagen ergäben sich erhebliche Zweifel daran, daß die Feststellung, rechts habe keine bessere Sehschärfe als 1/20 vorgelegen, den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe, so daß die entfernte Möglichkeit bestehe, die zur Zeit der Schädigung bereits vorhandene Beeinträchtigung der Sehfähigkeit sei doch noch so gering gewesen, daß der schädigungsbedingte Verschlimmerungsanteil zu Recht mit 30 v.H. bewertet worden sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1964 und des SG vom 8. Dezember 1961 abzuändern und die Klage im vollen Umfange abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Berichtigung der Schädigungsfolgen im Umanerkenntnisbescheid eine Verletzung der §§ 85 BVG, 41 des

-5-



- 5 -

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Berichtigung und der Nr. 26 der Sozialversicherungsanordnung (SVA) 11. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Berichtigung der Rentenhöhe rügt er eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen in Essen vom 6. Mai 1964 als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Er ist der Ansicht, es habe ermittelt werden müssen, bei welcher Untersuchung der Kläger wirklich simuliert habe. Da der zu beurteilende Tatbestand kaum restlos geklärt werden könne, könne dem Ergebnis des vordergerichtlichen Urteils nur zugestimmt werden.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Beklagte hat die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist nach § 164 SGG zulässig und auch begründet.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Verwaltung berechtigt gewesen ist, gemäß § 41 VerwVG sowohl den Bescheid vom 10. September 1948 als auch den Umanerkennungsbescheid vom 20. Februar 1952 zu berichtigen. Nach § 41 VerwVG können Bescheide über Rechtsansprüche zuungunsten des Versorgungsberechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch einen neuen Bescheid nur geändert oder aufgehoben werden, wenn ihre tatsächliche und rechtliche Unrichtigkeit im Zeitpunkt ihres Erlasses außer Zweifel steht. Die Entscheidung des LSG ist hinsichtlich der Berichtigung der Entscheidung über die Zusammenhangsfrage (Bescheid vom 10. September 1948) rechtskräftig. Im übrigen trifft zu, daß die Versorgungsbehörde gemäß § 41 VerwVG einen Bescheid nur mit Wirkung für die Zeit nach dem 31. März 1955 zurücknehmen kann, weil dieses Gesetz erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Aus der begrenzten Rückwirkung der Berichtigungsmöglichkeiten nach dem VerwVG hat das LSG hier aber zu Unrecht geschlossen, der Umanerkenntnisbescheid sei zur Zeit seines Erlasses nicht rechtlich unrichtig gewesen. Es hat sich insoweit nicht auf § 85 BVG stützen können. Wie der Beklagte zutreffend geltend gemacht hat, kann der Kläger aus § 85 BVG nicht mehr Rechte herleiten als er vorher gehabt hat. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG Soz.R. VerwVG § 41 Nr. 24). War der ursprüngliche Bescheid nach der SVD 27 vom 10. September 1948 über die Gewährung von Versorgungsrente jedenfalls hinsichtlich der anerkannten Schädigungsfolgen rechtlich und tatsächlich unrichtig, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, so ist die Berichtigung rechtmäßig gewesen. Die Anerkennung der Schädigungsfolgen war also fehlerhaft und durch die Berichtigungsmöglichkeit eingeschränkt. Nur mit dieser Einschränkung ist gemäß § 85 BVG die Anerkennung nach der SVD 27 für die Versorgungsverwaltung bindend gewesen. Mit der Zurücknahme des Bescheides nach der SVD 27 entfällt auch dessen Wirkung gemäß § 85 Satz 1 BVG.

Hiernach hat das Berufungsgericht zu Unrecht die Wirkung des Berichtigungsbescheides auf den Bescheid nach der



- 7 -

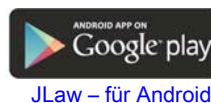
SVD 27 beschränkt. Vielmehr ist der Berichtigungsbescheid vom 28. September 1960 jedenfalls hinsichtlich der Berichtigung der früher anerkannten Schädigungsfolgen und der weiteren Anerkennung von Herabsetzung der Sehschärfe des rechten Auges, die der Blindheit gleichkommt, verschlimmert durch schädigende Einwirkungen, in vollem Umfange rechtmäßig.

Das Berufungsgericht hat hier aber keine Feststellungen über die Auswirkungen der vorhandenen Schädigungsfolgen getroffen. Es hat ausgeführt, es ergäben sich erhebliche Zweifel daran, daß die Feststellung im Krankenblatt, rechts habe sich in Jahre 1916 keine bessere Sehschärfe als 1/20 ergeben, den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe. Hiergegen hat der Beklagte zu Recht die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG erhoben. Denn das LSG hat insoweit das Gutachten des Dr. Sch. nicht richtig gewürdigt. Sowohl dieser als auch die Militärärzte im Dezember 1916 haben von einer Simulation nur hinsichtlich des Sehvermögens auf dem linken Auge gesprochen. Im Jahre 1916 ist aber - wie der Beklagte zu Recht gerügt hat - am rechten Auge ein eingehender krankhafter Befund erhoben worden, welcher eine Herabsetzung des Sehvermögens auf 1/20 glaubhaft macht. Hiermit hat sich das LSG nicht auseinandergesetzt. Es hat, wie der Beklagte zutreffend gerügt hat, seine Auffassung über eine medizinische Frage, ohne eigenes Fachwissen auf diesem Gebiet zu haben, an die Stelle der wohlbegründeten Ausführungen der ärztlichen Sachverständigen gesetzt. Tatsächliche Feststellungen über den Umfang der vor der Verwundung im Jahre 1918 vorhandenen Vorschädigung fehlen. Eigene Feststellungen kann der Senat insoweit nicht treffen. Deshalb mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

-8-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Entscheidung über die Kosten auch der Revisionsinstanz bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)